

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IX 28 722/69

in der Entschädigungssache

Emanuel K [REDACTED],

José E. H. [REDACTED], B. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land E l e d e r s c h e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in H [REDACTED],

Am W [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Wüstenberg, von der Mühlen, Korn und Henkel
in der Sitzung vom 25. November 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 6. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Celle vom
29. Oktober 1969 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebüh-
ren- und auslagenfrei; die außerger-
ichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S R K A G S

Der Berufsgerichtsrichter hat sich nicht davon zu Überzeu-
gen vermocht, daß das Augenleiden des Klägers wahrschein-
lich durch die Verfolgung verursacht ist. Dabei ist er dem
im Berufungsrechtszug erhobenen fachärztlichen Gutachten
des Sachverständigen Prof. Dr. Gasteiger gefolgt und hat
von weiterer Beweiserhebung abgesehen. Diese Entscheidung
beruht auf einer medizinischen Würdigung der besonderen Um-
stände des Einzelfalles, die dem Tatsachengebiet angehört
und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch
keine solche Frage tatsächlicher Art aufwirft.

Die Beschwerde stellt die Frage, ob trotz des von dem
Sachverständigen festgestellten Fehlens eines Artikels in

Ja

- 2 -

der Weltliteratur über einen Zusammenhang des Augenleidens mit den besonderen klimatischen Verhältnissen in Argentinien nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins der Verfolgungszusammenhang festgestellt werden könne, und ob angesichts des bemerkenswerten Verlaufs der Erkrankung nicht der Auffassung der argentinischen Ärzte der Vorzug zu geben sei vor der des Sachverständigen. Diese Angriffe laufen im Ergebnis auf eine andere Würdigung der Beweise hinaus, die im Revisionsrechtsweg unzulässig ist. Außerdem handelt es sich dabei um Einwände gegen das Verfahren des Berufungsrechtstages, die keine Zulassung der Revision rechtfertigen; auf BGH RW 1967, 261 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird verwiesen.

Mai

Hankel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)